



## Permanent® WespenFallen Lockstoff

250 Milliliter

- hochattraktiv für Wespen
- Lockstoff zum Monitoring des Wespenbefalls
- hält 6 Wochen



Artikelnummer 01292

GTIN Basisartikel 4005240023488

**Zulassungsnummer** N-76060

Wirkstoff/Deklaration 99 g/kg (9,9 % w/w) Essig (Lebensmittelqualitätmitmax.10 % Essigsäure)PT19 - Lockmittel

Anwendungsfertige Flüssigkeit.

Eventuelle Ausflockung im Lockstoff ist völlig natürlich.

**PSM-/Biozid-Informations-Satz** Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

**Anwendung** Messbecherverschluss abchrauben. Spitze des Spritzverschlusses mit einem Messer abschneiden.

Permanent WespenFalle mit 5 Messbecherfüllungen (125 ml) aus der Flasche füllen. Lockstoff

spätestens nach 6 Wochen, bei starken Fängen nach jedem Entleeren ersetzen.

Fallen vorsichtig öffnen, falls sich lebende Wespen darin befinden!

## Gebrauchsanweisung



Weitere Anwendungshinweise

Besonderer Hinweis: Alle wild lebenden Tiere (dazu gehören auch Wespen) unterliegen dem allgemeinen Schutz des Gesetzes. Der allgemeine Artenschutz bestimmt, dass Tiere nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen (§ 39 Abs.INr.IBNatSchG). Deshalb dürfen Wespen nur dann bekämpft werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Das ist der Fall, wenn sie ihre Nester am oder im Haus gebaut haben, wo sie zur unmittelbaren Gefahr für den Menschen werden. In der Regel werden nur zwei Wespenarten für den Menschen lästig und aggressiv, die Deutsche und die Gemeine Wespe. Sie werden oft von menschlicher Nahrung angelockt und bauen ihre Nester gerne in Hohlräumen an oder in Häusern. Die meisten bei uns auftretenden Wespenarten sind nicht aggressiv oder lästig und interessieren sich auch nicht für unser Essen. Insbesondere die Sächsische Wespe, die an frei hängenden Nestern zu erkennen ist, ist äußerst friedfertig und sollte nicht bekämpft werden. Hornissen, Kreiselund Knopfhornwespen, die unter besonderem Schutz stehen, (man findet sie in der Anlage I der Bundesartenschutzverordnung, § 44 Abs.INrn.I und 3 BNatSchG) dürfen gar nicht gefangen, getötet oder verletzt und ihre Nester nicht beschädigt oder zerstört werden. Fallen deshalb nicht in der Nähe von Nestern besonders geschützter Arten anbringen.

Anwenderschutz

Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Darf nicht in die Hände von Kinderngelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Anfrage an die Giftinformationszentrale, Tel. +4930/19240.

**Erste Hilfe** 

Bei auftretenden Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei Berührung mit der Haut mit Wasser abspülen. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen.

Sicherheitshinweise (P-Sätze)

 ${\tt P101-Ist\ \"{a}rztlicher\ Rat\ erforderlich,\ Verpackung\ oder\ Kennzeichnungsetikett\ bereithalten.}$ 

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lagerung

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

 $\label{lem:Verfallsdatum} \textbf{Verfallsdatum/Haltbarkeit (EXP)}$ 

4 Jahre

Entsorgung

Reste des Lockstoffs können in der Toilette entsorgt werden.